



BK9-12/102

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

auf Grund des Antrags

der [REDACTED] gesetzlich
vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

wegen Genehmigung der Entgelte für den Gasnetzzugang nach § 23a Abs. 1 EnWG

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Helmut Fuß,
den Beisitzer Dr. Jörg Mallossek
und den Beisitzer Wolfgang Wetzl

am 31.10.2012 beschlossen:

1. Die Entgelte der Antragstellerin für den Gasnetzzugang werden gemäß Anlage 1 dieses Beschlusses genehmigt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

2. Die Genehmigung wird zum [REDACTED] wirksam.
3. Die Genehmigung ist befristet bis zum [REDACTED]
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Der Antragstellerin wird aufgegeben, die im Genehmigungszeitraum aufgelaufene negative Differenz zwischen den auf der Basis des abgelaufenen Geschäftsjahrs 2013 gemäß den Vorgaben der § 21 EnWG, §§ 3 bis 9 GasNEV ermittelten Netzkosten und den im vorliegenden Beschluss anerkannten Netzkosten im Rahmen des Entgeltgenehmigungsantrags für die ab dem 01.01.2015 beginnende Entgeltgenehmigungsperiode kostenmindernd dergestalt zu berücksichtigen, dass diese Differenz bis zum Ende der zweiten Entgeltgenehmigungsperiode ausgeglichen wird. Die Antragstellerin ist berechtigt, die im Genehmigungszeitraum aufgelaufene positive Differenz zwischen den auf der Basis des abgelaufenen Geschäftsjahrs 2013 gemäß den Vorgaben der § 21 EnWG, §§ 3 bis 9 GasNEV ermittelten Netzkosten und den im vorliegenden Beschluss anerkannten Netzkosten im Rahmen des Entgeltgenehmigungsantrags für die ab dem 01.01.2015 beginnende Entgeltgenehmigungsperiode dergestalt in Ansatz zu bringen, dass diese Differenz bis zum Ende der zweiten Entgeltgenehmigungsperiode ausgeglichen wird.

Gründe

I.

Die von der Antragstellerin [REDACTED] vermarkteten Kapazitäten [REDACTED] unterliegen einer kostenorientierten Entgeltbildung im Sinne des § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG und bedürfen insofern auch gemäß § 23a Abs. 1 EnWG einer Netzentgeltgenehmigung..

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom [REDACTED] einen Antrag auf Genehmigung von Entgelten für den Gasnetzzugang gemäß § 23a EnWG mit Wirkung ab [REDACTED]

Die Beschlusskammer 9 hat den Antrag geprüft und der Antragstellerin u.a. mit Schreiben vom [REDACTED] Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Antragstellerin hat insbesondere mit Schreiben vom [REDACTED] sowie im Rahmen der mündlichen Anhörung am [REDACTED] Stellung genommen.

Nachfolgend hat die Beschlusskammer die Antragstellerin am [REDACTED] aufgefordert, auf der Basis der festgestellten Kosten ein [REDACTED] vorzulegen. Dieser Aufforderung ist die Antragstellerin mit Schreiben vom [REDACTED] nachgekommen.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet die Antragstellerin ihren Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Dem Bundeskartellamt und der Landesregulierungsbehörde, in deren Bundesland der Sitz der Antragstellerin belegen ist, wurde gemäß § 58 Abs.1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Genehmigung der Entgelte der Antragstellerin für den Gasnetzzugang ergeht auf Grundlage des § 23a Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07.07.2005 – EnWG – (BGBl. I S. 1970) i.V.m. den dort genannten Rechtsvorschriften. Dem Antrag war im tenorierten Umfang stattzugeben.

1. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2. Ermächtigungsgrundlage

Die beantragten Entgelte bedürfen gemäß § 23a Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 2 Satz 1 EnWG der Genehmigung. Die Genehmigung ist gemäß § 23a Abs. 2 Satz 1 EnWG zu erteilen, soweit die beantragten Entgelte den Anforderungen des EnWG und den auf Grund des § 24 EnWG erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere der Verordnung über die Entgelte für den

Zugang zu den Gasversorgungsnetzen vom 25.07.2006, - GasNEV - (BGBl. I S. 2197), entsprechen.

3. Ermittlung der Netzkosten

Gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 GasNEV sind für die Ermittlung der Netzentgelte die Netzkosten nach den §§ 4 bis 10 GasNEV zusammenzustellen. Gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 GasNEV setzen sich die Netzkosten aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 5 GasNEV, den kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 GasNEV, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 GasNEV sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 8 GasNEV unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 9 GasNEV zusammen. Bilanzielle und kalkulatorische Kosten sind nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1 GasNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG).

Die Beschlusskammer sieht

[REDACTED]

der von der Antragstellerin in ihrem Antrag zu Grunde gelegten Netzkosten als anerkennungsfähig an. Die Höhe der anzuerkennenden Kosten ist Anlage 3 zu entnehmen.

Die Beschlusskammer hat ihrer Prüfung den von der Antragstellerin am [REDACTED] übermittelten Erhebungsbogen zu Grunde gelegt.

3.1 Plan- und Istwerte

Nach § 3 Abs. 1 S. 4, 1. HS GasNEV erfolgt die Ermittlung der für die Netzentgeltkalkulation relevanten Kosten auf der Basis der Daten des abgelaufenen Geschäftsjahres. Der Entgeltgenehmigungsantrag war aufgrund der [REDACTED]

[REDACTED] Für die Netzentgeltkalkulation der Antragstellerin [REDACTED]

[REDACTED]

Daneben können gesicherte Erkenntnisse über das Planjahr berücksichtigt werden (siehe § 3 Abs. 1 S. 4, 2. HS GasNEV). In Betracht kommen Daten aus den Folgejahren, aus denen sich gesicherte Erkenntnisse für den Genehmigungszeitraum ergeben. Es muss sich um gesicherte Erkenntnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung handeln (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 11.07.2007, VI-3 Kart. 17/07 (V)). Im vorliegenden Fall waren [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED] Eine ausschließliche oder auch nur überwiegende Zugrundelegung [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Vor diesem
Hintergrund sind in erheblichem Umfang [REDACTED]
[REDACTED]

Gesichert im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 4, 1. HS GasNEV sind Erkenntnisse über das Planjahr, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen eine große Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass im Planjahr entsprechende Kosten entstehen werden (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 11.07.2007, VI-3 Kart. 17/07 (V)). Die Darlegungs- und Nachweislast für das Vorliegen gesicherter Erkenntnisse über das Planjahr liegt bei der Antragstellerin; eine uneingeschränkte Pflicht zur Amtsermittlung besteht nicht (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, VNB, Rn. 10). Die Beschlusskammer hat die in Ansatz gebrachten Plankosten geprüft und in dem im Weiteren dargelegten Umfang anerkannt.

3.2 Aufwandsgleiche Kosten

Aufwandsgleiche Kosten sind anzuerkennen, wenn sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen und jährlich ihrem Umfang nach wiederkehrend und somit repräsentativ für die Kostensituation des Netzbetreibers sind. Durch die Antragstellerin ist nachzuweisen, dass diese aufwandsgleichen Kosten denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1 GasNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG).

Aufwandsgleiche Kosten sind nur anzuerkennen, wenn sie einen eindeutigen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen. Kosten, die nicht ursächlich aus dem Betrieb des Netzes entstehen oder dem Betrieb des Netzes zu dienen bestimmt sind, sind folglich nicht zu berücksichtigen. Demgemäß sind Kosten, die ihrem Entstehensgrunde oder ihrem Verwendungszweck nach dem Vertrieb oder anderen Unternehmensteilen zuzuordnen wären, grundsätzlich nicht auf den Netzbetrieb der Antragstellerin bezogen und somit nicht anerkennungsfähig.

Die Antragstellerin ist darlegungs- und beweisverpflichtet für die Tatsache, dass die mit der Antragstellung geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich entstanden sind. Dies ergibt sich bereits aus der Natur der zu prüfenden Informationen, die allesamt dem Rechnungswesen der Antragstellerin entstammen. Diese internen Vorgänge sind der Beschlusskammer nicht bekannt, solange die Antragstellerin nicht selber die beurteilungsrelevanten Kosten darlegt und diese dezidiert nachweist. Nicht nachgewiesene

Kosten sind somit nicht anerkennungsfähig (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss v. 24.10.2007, VI-3 Kart. 472/06 (V)).

3.2.1. Materialkosten – davon Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (Ziffer 1.1.1)

[REDACTED]

3.2.2. Fremdkapitalzinsen (Ziffer 1.3)

Die von der Antragstellerin unter Ziffer 1.3 geltend gemachten Aufwendungen waren in Höhe von [REDACTED]

Die Antragstellerin hat unter Ziffer 1.3.1. Aufwand in Höhe von [REDACTED] geltend gemacht. Ausweislich [REDACTED] des Berichts nach § 28 GasNEV hat die Antragstellerin die tatsächlichen Fremdkapitalkosten des Geschäftsjahres [REDACTED] dem weiteren Aufwand in Höhe [REDACTED]. Letzterer resultiert aus Fremdkapitalzinsen und Finanzierungsnebenkosten der [REDACTED] die von der Antragstellerin aufsummiert und anschließend zu einem Anteil [REDACTED] Ansatz gebracht wurden.

a) Finanzierungsnebenkosten (Ziffer 1.3.4)

aa) Im [REDACTED] hat die Antragstellerin [REDACTED] geltend gemacht.

ab) Im [REDACTED] hat die Antragstellerin [REDACTED] geltend gemacht. Die Zusammensetzung der Finanzierungsnebenkosten erläutert die Antragstellerin auf [REDACTED] ihres Berichts nach § 28 GasNEV.

Die Beschlusskammer hat diese Aufwendungen zu einem Anteil von [REDACTED]

[REDACTED] bei der Ermittlung des anerkennungsfähigen Kostenniveaus unter Ziffer 1.3.4 berücksichtigt, mithin also [REDACTED]

ac) Für das [REDACTED] zeigt die Antragstellerin [REDACTED] an, da ihr weitere, im [REDACTED]

Zusammenhang mit der [REDACTED] stehende Aufwendungen entstehen werden [REDACTED]

Die Beschlusskammer hat diese Aufwendungen zu einem Anteil von [REDACTED] bei der Ermittlung des anerkennungsfähigen Kostenniveaus unter Ziffer 1.3.4 berücksichtigt, mithin als [REDACTED]

[REDACTED] berücksichtigungsfähig.

b) Fremdkapitalzinsen (Ziffer 1.3.1)

Die Antragstellerin verweist hierfür auf einen mit der [REDACTED] Der Zinssatz [REDACTED] festgelegt. Die Antragstellerin erläutert auf [REDACTED] des Berichts nach § 28 GasNEV die einzelnen Bestandteile des vereinbarten Zinssatzes.

Die Antragstellerin hat [REDACTED] anerkennungsfähig ist [REDACTED]

ba) Nach § 5 Abs. 2 GasNEV sind Fremdkapitalzinsen in ihrer tatsächlichen Höhe einzustellen, höchstens jedoch in der Höhe kapitalmarktüblicher Zinsen für vergleichbare Kreditaufnahmen. Bei der durch den zweiten Halbsatz der Regelung festgelegten Obergrenze für die Fremdkapitalverzinsung als aufwandsgleiche Kostenposition handelt es sich um ein aus dem allgemeinen Effizienzgebot (§ 4 Abs. 1 GasNEV) folgendes Regulativ. Vergleichsmaßstab ist, welche Zinsen der Netzbetreiber gezahlt hätte, hätte er wie ein effizienter und strukturell vergleichbarer Netzbetreiber Fremdkapital aufgenommen.

Diese Obergrenze ist aus der Perspektive des Zeitpunkts der tatsächlichen Kreditaufnahme zu bestimmen, da nur durch diese Fixierung des Beurteilungszeitpunktes der Vergleichsmaßstab sicher festgelegt werden kann. Entscheidend ist dann, ob ein effizienter, strukturell vergleichbarer Netzbetreiber zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme Kredite zu den gleichen Konditionen aufgenommen hätte. [REDACTED]

bb) Da die Kreditaufnahme durch die Antragstellerin im [REDACTED] erfolgt ist, ist im Hinblick auf die Marktüblichkeit der Zinssätze auf diese Zeitpunkte abzustellen.

Kreditgeberin der Antragstellerin [REDACTED] Mit [REDACTED] Die Kreditaufnahme [REDACTED]

_____ € zu einem Zinssatz _____
Die Kreditaufnahme im _____ erfolgte mit einer _____ über
einen _____ € und zu einem _____

Maßgeblich für die Bestimmung des zu diesen Zeitpunkten sachgerechten
Fremdkapitalzinssatzes am Effizienzmaßstab ist hier, dass sowohl _____
_____ als auch _____

Antragstellerin _____
_____ gehalten werden, deren Anteile _____

_____ Es handelt sich insoweit bei der Kreditvergabe an die
Antragstellerin _____ Die Antragstellerin kann im
Hinblick auf den anzusetzenden Fremdkapitalzinssatz nicht anders bewertet werden als

_____ Demgegenüber
widersprüche die von der Antragstellerin _____

Betrachtete man allein den Umstand der _____
_____ hätte es jeder öffentliche Träger in der Hand, dergestalt einen
_____ bei der Kalkulation der Netzkosten _____

Zum anderen bedeutete die Anerkennung eines _____ auf die
_____ durch die Netznutzer. Faktisch kommt es zur Anwendung von
_____ welche der Sache nach nichts anderes als

Ist demnach maßgeblich, zu welchem Zinssatz sich der _____ mit
Fremdkapital versorgen kann, ergibt die Betrachtung vorliegend, dass der _____
_____ in der Vergangenheit _____ konnte als
dies durchschnittlich _____ im gleichen Zeitraum möglich
war. So hat _____

[REDACTED]
[REDACTED]
Die Beschlusskammer hat die auf Basis der vorgenannten Anleihen ermittelten [REDACTED] Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank (Reihe BBK01.WU0022: Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen / Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs) gegenübergestellt. Der Befund ist, [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Die Beschlusskammer hat [REDACTED] Zusätzlich hat die Beschlusskammer [REDACTED] [REDACTED], in dem die Umlaufrendite deutscher Unternehmensanleihen [REDACTED] Mit diesen beiden [REDACTED] der Projektfinanzierung in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

bc) Die Ausführungen der Antragstellerin vermögen demgegenüber [REDACTED] [REDACTED]. Zwar [REDACTED] die Antragstellerin, zur Überprüfung [REDACTED] gebeten zu haben, [REDACTED] Abgesehen davon, dass der [REDACTED] [REDACTED] betreffen die hierzu von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen jedoch nicht die [REDACTED] Vielmehr bezweckte die [REDACTED] [REDACTED] sowohl im Hinblick auf [REDACTED] [REDACTED] Die Ausführungen der Antragstellerin sind deshalb bereits [REDACTED]

bd) Die im [REDACTED] in Höhe [REDACTED] erfolgswirksamen Fremdkapitalaufwendungen waren wegen [REDACTED] insofern zunächst [REDACTED] Der resultierende korrigierte

[REDACTED] war sodann zu einem Anteil von [REDACTED]

be) Der im [REDACTED] entstandene Zinsaufwand [REDACTED] war wegen der [REDACTED] zunächst [REDACTED]. Der [REDACTED] war sodann zu einem Anteil von [REDACTED]

[REDACTED] mithin also in Höhe von [REDACTED]

bf) Für das [REDACTED] zeigt die Antragstellerin auf [REDACTED] des Berichts nach § 28 GasNEV [REDACTED] an, die von der Beschlusskammer wegen der [REDACTED] zunächst um [REDACTED] und anschließend zu einem [REDACTED] bei der Ermittlung des anerkennungsfähigen Kostenniveaus, mithin also in Höhe von [REDACTED]

bg) Der von der Antragstellerin für das Planjahr in Höhe von [REDACTED] angesetzte [REDACTED] wurden wegen der [REDACTED]

Unter Ziffer 1.3.1 berücksichtigungsfähig waren somit [REDACTED]

3.2.3. Sonstige betriebliche Kosten - davon für die Einrichtung und den Betrieb einer Handelsplattform § 12 GasNZV (oder § 14 Abs. 1 a.F).

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 GasNZV sowie § 12 Abs. 2 S. 1 und 2 GasNZV können die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Primär- und Sekundärkapazitätsplattform (KP-Kosten) auf die Netzentgelte umgelegt werden.

Die Umlage der KP-Kosten ist erstmalig zum 1.11.2012 möglich. Grundsätzlich kann die Antragstellern hierbei die in den Kalenderjahren 2010 und 2011 entstandenen, anteiligen KP-Kosten berücksichtigen. Bei der Umlage von KP-Kosten in den folgenden Jahren der Genehmigungsperiode sind ausschließlich die im Kalenderjahr t-2 entstandenen, anteiligen KP-Kosten heranzuziehen.

Ausweislich Seite [REDACTED] ihres Berichts nach § 28 GasNEV sind bei der Antragstellerin [REDACTED]

[REDACTED] Dagegen werden im Planjahr für die Errichtung, den

Betrieb und die Entwicklung der Primärkapazitätsplattform sowie für die Erweiterung und den Betrieb der Sekundärkapazitätsplattform [REDACTED] (Bericht § 28)

GasNEV, Seite [REDACTED]

Diese anteiligen KP-Kosten werden von der Antragstellerin den anererkennungsfähigen Netzkosten hinzugerechnet. Die Antragstellerin setzt die anererkennungsfähigen Netzkosten zuzüglich der umgelegten KP-Kosten sodann in Entgelte für den Zugang zu Energieversorgungsnetzen um. Die Antragstellerin weist bei der Veröffentlichung ihrer Netzzugangsentgelte auf die enthaltenen Kostenbestandteile für die Errichtung und den Betrieb einer Kapazitätsplattform hin.

Die anteiligen KP-Kosten werden analog zum Plan-Ist-Abgleich gemäß Tenor Ziffer 5 behandelt.

3.3 Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens sowie Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen

Zur Gewährleistung eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Netzbetriebs ist die Wertminderung der betriebsnotwendigen Anlagegüter als Kostenposition bei der Ermittlung der Netzkosten in Ansatz zu bringen (§ 6 Abs. 1 S. 1 GasNEV). Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung ist die Bestimmung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens erforderlich. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 GasNEV zu unterscheiden nach Anlagegütern, die vor dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Altanlage), und Anlagegütern, die ab dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Neuanlage) [REDACTED]

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind gem. § 6 Abs. 4 GasNEV ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln.

3.3.1. Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind in § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV legal definiert als die im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten. Soweit der Genehmigungsantrag keine Erläuterung enthält, ob es sich bei den angesetzten Anschaffungs- und Herstellungskosten tatsächlich um die historischen

Anschaffungs- und Herstellungskosten nach § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV handelt, ist dies nachzumelden bzw. durch die Zugänge der jeweiligen Jahresabschlüsse nachzuweisen.

Nach § 6 GasNEV bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die Wertbestimmung des Sachanlagevermögens, insofern die in Rede stehenden Vermögensteile betriebsnotwendig sind. Nicht betriebsnotwendige Vermögensteile sind nicht anzusetzen. Zum notwendigen Betriebsvermögen gehören nach allgemeiner Auffassung nicht nur Vermögensgegenstände, die unmittelbar dem Betriebszweck dienen. Vielmehr genügt es, wenn der Vermögensgegenstand mittelbar dem Betrieb dient. Werden jedoch z.B. Leitungen außer Betrieb gestellt, so dass kein Zusammenhang zum Betriebszweck besteht und ist auch eine Wiederinbetriebnahme nicht vorgesehen, sind diese Leitungen im Zeitpunkt der Außerbetriebnahme für künftige Kalkulationen nicht mehr zu Grunde zu legen.

3.3.2. Ermittlung der kalkulatorischen Jahresabschreibung

Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen ergeben sich aus der Summe der Einzelabschreibungen aller Sachanlagen; § 6 Abs. 5 Satz 3 und 4 GasNEV gibt dabei vor, dass die kalkulatorischen Abschreibungen jahresbezogen zu ermitteln sind; dabei ist jeweils ein Zugang des Anlagegutes zum 1. Januar des Anschaffungsjahres zu Grunde zu legen.

Grundstücke dürfen nicht abgeschrieben werden. Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 3 S. 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. In der Konsequenz sieht auch Anlage 1 zur GasNEV für Grundstücke keine begrenzte Nutzungsdauer vor. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie z. B. Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

3.3.2.1. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Neuanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen (ab dem 01.01.2006 aktiviert) sind gemäß § 6 Abs. 4 GasNEV ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Die kalkulatorische Jahresabschreibung ergibt sich demnach aus dem Quotienten der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und der nach Anlage 1 der GasNEV gewählten Nutzungsdauer. Eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte findet bei Neuanlagen nicht statt.

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach GasNEV durch § 6 Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 S. 5 GasNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Neuanlage ist demnach entsprechend folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{\text{AK}/\text{HK}_i}{\text{ND}_i}$$

3.3.3. Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Restwerte zum 31.12.2013 ermitteln sich auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Abzug der vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2013 entstandenen kalkulatorischen Abschreibungen.

Grundlage für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist § 6 GasNEV. Dabei gilt grundsätzlich, dass jährlich auf Grundlage der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern nach Anlage 1 zur GasNEV linear abzuschreiben ist und die jeweils für eine Anlage in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für die Restdauer ihrer kalkulatorischen Abschreibung unverändert zu lassen ist (§ 6 Abs. 4 und Abs. 5 GasNEV).

In der Anlage 4 sind die anerkennungsfähigen kalkulatorischen Restwerte und die anerkennungsfähigen kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens – gegliedert nach Anlagengruppen – im Einzelnen dargestellt.

3.4 Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

Gemäß § 21 Abs. 2 EnWG werden die Entgelte unter Berücksichtigung einer angemessenen, wettbewerbsfähigen und risikoangepassten Verzinsung des eingesetzten Kapitals gebildet.

Die Verzinsung des vom Gasnetzbetreiber eingesetzten Eigenkapitals erfolgt gem. § 7 Abs. 1 GasNEV im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals. Das betriebsnotwendige Eigenkapital ergibt sich gem. § 7 Abs. 1 GasNEV unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV aus der Summe der

1. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und multipliziert mit der Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV

2. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu Tagesneuwerten und multipliziert mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV

3. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der Neuanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und

4. Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens unter Abzug des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklagenanteil

und unter Abzug des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals.

Zur Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat somit eine Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 GasNEV zu erfolgen. [REDACTED]

[REDACTED] § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 GasNEV finden insofern keine Anwendung. Für Neuanlagen erfolgt die Restwertbestimmung gemäß § 7 Abs.1 S. 2 Nr. 3 GasNEV ausschließlich auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Grundstücke sind hierbei gemäß § 7 Abs.1 S. 3 GasNEV immer zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV ist sowohl bei den kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens als auch bei den Bilanzwerten der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen. Der Jahresanfangsbestand der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens wird hierbei durch [REDACTED]

[REDACTED]

Bei Neuanlagen die im Geschäftsjahr 2013 aktiviert wurden, erfolgt keine Berechnung des Jahresanfangsbestands der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens, da dieser grundsätzlich Null beträgt. Gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV ist bei der Mittelwertbildung der jeweilige Jahresanfangsbestand und der Jahresendbestand zugrunde zulegen. [REDACTED]

[REDACTED] Da in der Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres [REDACTED]

[REDACTED] der [REDACTED]

Gegen diese Bewertung spricht auch nicht die Regelung des § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV, da ansonsten für die im Basisjahr angeschafften Werte des Sachanlagevermögens, anders als für alle

anderen Bilanzpositionen, die Mittelwertbildung aufgehoben wäre. Ersichtlich wollte der Verordnungsgeber durch § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV lediglich eine Klarstellung des § 6 Abs. 5 S. 3 GasNEV erreichen und damit deutlich machen, dass die kalkulatorischen Abschreibungen jahresgenau zu erfolgen haben. Auch systematisch steht § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV in einem eindeutigen Zusammenhang zu § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV. Demgegenüber besteht jedoch kein systematischer Bezug zu der in § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV geregelten Mittelwertbildung. Dies wäre nur dann der Fall, wenn der Verordnungsgeber, abweichend von § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV, den Abschreibungsbeginn auf den 31.12. eines Kalenderjahres fingiert hätte.

Nach Sinn und Zweck des § 6 Abs. 4 S. 3 GasNEV gilt das Vorstehende auch für Netzbetreiber die ein abweichendes Geschäftsjahr aufweisen, mit der Maßgabe, dass ein Zugang zum ersten Tag des Geschäftsjahres zu unterstellen ist (z.B. 01.10. des Kalenderjahres).

Die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat entsprechend der Systematik der GasNEV in fünf Schritten zu erfolgen:

- (1.) Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote (§ 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV),
- (2.) Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV),
- (3.) Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigenden Eigenkapitalanteils (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV),
- (4.) Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital (§ 7 Abs. 3 GasNEV),
- (5.) Ermittlung der Verzinsung des auf Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital sowie der Verzinsung des die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigenden Eigenkapitalanteils (§ 7 Abs. 6 und Abs. 1 S. 3 GasNEV).

Eine Übersicht über die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung findet sich in Anlage 5. Dabei wurden die in Anlage 6 aufgeführten Vermögenswerte und Schulden zu Grunde gelegt.

3.4.1. Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV ergibt sich die kalkulatorische Eigenkapitalquote rechnerisch als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital und den kalkulatorisch ermittelten Restwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Dabei wird auch das betriebsnotwendige Eigenkapital auf der

Grundlage des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet.

Die kalkulatorische Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV berechnet sich demnach aus den folgenden Positionen:

Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen AK/HK

+ Finanzanlagen

+ Umlaufvermögen

= **Betriebsnotwendiges Vermögen I (BNV I)**

– Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil

– Verzinsliches Fremdkapital

– Abzugskapital

= **Betriebsnotwendiges Eigenkapital I (BEK I)**

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV ist für jede einzelne Position, die in die Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals einfließt, der Mittelwert aus dem Jahresanfangs- und Jahresendbestand zu Grunde zu legen.

Die kalkulatorische Eigenkapitalquote ist dann der Quotient aus dem so definierten *BEK I* und dem *BNV I*.

3.4.1.1. Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung der Eigenkapitalquote ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens Berücksichtigung, z. B. Grundstücke.

Für die Antragstellerin ergeben sich aus den oben dargestellten Gründen anerkennungsfähige Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten wie aus Anlage 6 ersichtlich.

3.4.1.2. Finanzanlagen, Umlaufvermögen

Voraussetzung für die Anerkennung von Finanzanlagen und Umlaufvermögen ist gem. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GasNEV, dass diese betriebsnotwendig, d. h. für die Durchführung des

Netzbetriebes erforderlich, sind. Dass heißt, bei der i. S. d. §§ 4 ff. GasNEV zu erstellenden kalkulatorischen Rechnung ist das Kriterium der Betriebsnotwendigkeit maßgeblich. Die Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens kann nicht mit dessen bilanzieller Berücksichtigung i. R. d. nach § 10 EnWG aufzustellenden Jahresabschlusses begründet werden. Kürzungen bei Finanzanlagen und beim Umlaufvermögen haben keine Kürzung des abschließend in § 7 Abs. 2 GasNEV definierten Abzugskapitals zur Folge. Allerdings kann ein höheres Abzugskapitals ein höheres Umlaufvermögen rechtfertigen. Dies ist vom Netzbetreiber darzulegen (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, Az. EnVR 6/08, juris: Rd.-Nr. 44, 32f.).

Bilanzrechtliche Ausgleichsbuchungen wie beispielsweise der Kapitalverrechnungsposten sind für die vorliegende Betrachtung ebenfalls nicht maßgebend (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, Az. EnVR 6/08, juris: Rd.-Nr. 45).

Darüber hinaus ist das Heranziehen von Bilanzwerten im Bereich des Umlaufvermögens schon aus dem Grund nicht sachgerecht, da es sich bei den Bilanzwerten um Bestandsgrößen zum jeweiligen Bilanzstichtag handelt. Die Bilanzwerte stellen eine zeitpunktbezogene Momentaufnahme zum jeweiligen Bilanzstichtag dar. Die unveränderte Berücksichtigung dieser Stichtagswerte führt im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu kalkulatorischen Kosten - in Form der Eigenkapitalverzinsung -, die bezogen auf ein vollständiges Jahr ermittelt werden. Für den Geschäftsbetrieb des Netzbetreibers ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass der Bestand des Umlaufvermögens Schwankungen ausgesetzt ist und dass sich der Bestand zum Bilanzstichtag - in der Regel zum 31.12. des Kalenderjahres - auf einem hohen Niveau befindet.

Darüber hinaus sind nach § 4 Abs. 1 GasNEV i. V. m. § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Der Netzbetreiber muss sich daher bei seiner unternehmerischen Entscheidung, welches Finanzanlage- und Umlaufvermögen er als effizient für seinen Betrieb ansieht, an einem effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreiber orientieren. Des Weiteren sind gem. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG nur solche Kostenbestandteile betriebsnotwendig, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb eingestellt hätten.

Investitionen im Wesentlichen aus dem Eigenkapital zu finanzieren, entspricht nicht dem wirtschaftlichen Verhalten eines im Wettbewerb stehenden Unternehmens. Damit würde, wie der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 03.03.2009 ausführt, „das mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 Satz 4 GasNEV festgelegte Ziel verfehlt, das eingesetzte Eigenkapital auf höchstens 40% zu begrenzen, weil sich eine höhere Eigenkapitalquote unter Wettbewerbsbedingungen nicht einstellen würde. Die vom Netzbetreiber beabsichtigte

Finanzierung seiner Investitionen würde vielmehr dazu führen, dass die Eigenkapitalquote noch weiter ansteige, mithin also ein Ergebnis entstünde, das sich noch weiter von dem Leitbild des § 21 Abs. 2 EnWG entfernen würde. Hinzu kommt, dass langfristige und erhebliche Investitionen bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen nicht aus dem Umlaufvermögen finanziert werden. Eigenkapital im Blick auf zukünftige Investitionen bildet [...] ein im Wettbewerb stehendes Unternehmen über das Anlagevermögen" (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 26f.).

Sollte die Zahlungsfähigkeit des Netzbetreibers durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen nicht hinreichend gewährleistet sein, kann dieser sich auch kostengünstig Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven und damit ineffizienten „Hortung“ kurz- und mittelfristig liquidierbarer, geldnaher Vermögensgegenstände bedarf es hierfür nicht. Schließlich ist auch ein langfristiges und damit kostenintensives Ansparen geldnaher Vermögensgegenstände für Re-Investitionen unter Effizienzgesichtspunkten nicht akzeptabel.

Das Vorhalten der verdienten Abschreibungen im Umlaufvermögen würde dazu führen, dass der ursprüngliche Investitionsbetrag 50 Jahre und länger in voller Höhe zu verzinsen wäre, während die tatsächliche effiziente Kapitalbindung nur rund halb so hoch ist. Die bei einem solchen Vorgehen resultierenden Mehrkosten sind gemäß § 4 Abs. 1 GasNEV nicht zu berücksichtigen; diese Mehrfachinanspruchnahme der Netznutzer widerspräche den Grundsätzen einer effizienten Betriebsführung. Gemäß dieses Grundsatzes erstattet der Netznutzer dem Netzbetreiber den Werteverzehr des Sachanlagevermögens (Abschreibungen) zuzüglich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Stellt der Netzbetreiber diese Mittelzuflüsse dagegen anteilig oder sogar vollständig in die Verzinsungsbasis ein, so kommt es zu einer Doppelverzinsung und somit zu einer Mehrbelastung des Netznutzers.

Aus dem Umstand, dass Ersatzinvestitionen für die verdienten Abschreibungen in Einzelfällen nicht immer fristenkongruent verfügbar sind, kann nicht abgeleitet werden, dass der Netzbetreiber die Kapitalrückflüsse im Umlaufvermögen vorhalten muss. In solchen Fällen sind die Kapitalrückflüsse – weil sie nicht mehr betriebsnotwendig sind – an die Eigen- bzw. Fremdkapitalgeber zurückzuführen, damit diese die Mittel für rentableres Drittgeschäft als die Anlage im nahezu ertraglosen Umlaufvermögen verwenden können.

3.4.1.2.1. Finanzanlagen

Finanzanlagen sind im Rahmen der Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nicht mit dem in der Bilanz ausgewiesenen Wert in Ansatz zu bringen. Finanzanlagen sind vielmehr nur berücksichtigungsfähig, wenn diese für den Betrieb des Netzes notwendig sind,

§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GasNEV. Der Netzbetreiber hat nachvollziehbar darzulegen, weshalb die von ihm in Ansatz gebrachten Finanzanlagen für den Betrieb des Netzes notwendig sind (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 8 ff.).

Betriebsnotwendiges Vermögen eines Netzbetreibers ist zunächst das Sachanlagevermögen, da der Netzbetreiber ohne dieses seinen Geschäftsbetrieb nicht ausüben kann. Das Vermögen eines Netzbetreibers ist somit grundsätzlich in Form des Sachanlagevermögens anzulegen, auf welches die GasNEV eine adäquate Verzinsung vorsieht.

Sofern aus einer Finanzanlage keine Zinseinnahmen entstehen, kann dieser nicht als Finanzanlage einer Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Alt. 1 GasNEV unterworfen werden (vgl. hierzu auch BGH, Beschl. v. 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 28). Werden durch den Netzbetreiber keine Zinsen für die ausgewiesenen Forderungen geltend gemacht, zeigt das vielmehr, dass diese für den Betrieb des Netzes nicht notwendig sind.

3.4.1.2.2. Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen umfasst umlaufende bzw. umzusetzende Vermögensgegenstände. Der Bestand dieser Vermögensgegenstände ändert sich durch Zu- und Abgänge häufig. Im Gegensatz zum Anlagevermögen, welches dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dient, befindet sich das Umlaufvermögen nur kurze Zeit im Unternehmen.

Bei im Wettbewerb stehenden Unternehmen kann davon ausgegangen werden, dass diese in der Regel möglichst effizient wirtschaften und dass die liquiden Mittel bzw. Forderungsbestände somit effizient eingesetzt und betriebsnotwendig sind. Bei den Betreibern von Gasversorgungsnetzen handelt es sich jedoch nicht um im Wettbewerb stehende Unternehmen, so dass ein Beweis des ersten Anscheins nicht gegeben sein kann.

Ein pauschal erhöhter Liquiditätsaufbau ist ineffizient. Grundsätzlich verursacht vorgehaltenes Umlaufvermögen Kapitalkosten ebenso, wie jedes andere Betriebsmittel auch. Eine effiziente Vorhaltung ist insbesondere deshalb geboten, weil Umlaufvermögen in Gestalt von Vorräten und Kundenforderungen keine unmittelbaren Erträge erwirtschaftet und auch kurz- und längerfristige Bankguthaben ebenfalls nur äußerst geringe Erträge erbringen, die wegen der hiermit verbundenen Kapitalkosten zu einer Wertvernichtung zu Lasten der Netznutzer führen.

Auch die Investitionstätigkeit bzw. das Investitionsverhalten des Unternehmens ändert nichts an der Einstufung eines beträchtlichen Teils des Umlaufvermögens als nicht betriebsnotwendig.

Der Wechsel von Investitionszyklen, d.h. von Zeitabschnitten mit erhöhten Investitionen, die von Zeitabschnitten mit niedrigen Investitionen abgelöst werden, gebietet keinen erhöhten Bestand an Umlaufvermögen. Selbst wenn die meisten Anlagegüter lange Abschreibungszeiträume aufweisen, sind diese in der Regel zeitversetzt, so dass aus den verdienten Abschreibungen Mittel für neue Investitionen zur Verfügung stehen. Werden für einen längeren Zeitraum keine Investitionen getätigt, ist es aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht effizient, liquide Mittel zu horten. Das Umlaufvermögen hat keine Sparsbuchfunktion. Zum Umlaufvermögen gehören Vermögensgegenstände, deren Bestand sich durch Zu- und Abgänge häufig ändert. Es ist daher gerade kein dauernd dem Betrieb dienender Vermögensgegenstand, sondern ein Wirtschaftsgut, das dem sofortigen Verbrauch dient (vgl. die ständige Rechtsprechung des BFH: Urteil v. 31.05.2001, Az.: IV R 73/00, juris: Rd.-Nr. 10; Urteil v. 28.05.1998, Az. XR 80/94, juris: Rd.-Nr. 30).

Die Investitionsfähigkeit des Unternehmens wird u. a. durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen gewährleistet. Sollte die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen hingegen nicht gewährleistet sein, kann sich das Unternehmen auch Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kostengünstig kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven Geldmittelvorhaltung bedarf es hierfür nicht. Schließlich ist auch eine langfristige und damit kostenintensive Kapitalansammlung für Re-Investitionen unter Effizienzgesichtspunkten nicht akzeptabel. Investitionen sind erst dann zu finanzieren, wenn sie betriebswirtschaftlich erforderlich sind.

Sofern aus dem Umlaufvermögen keine Zinseinnahmen entstehen, können diese nicht einer Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Alt. 1 GasNEV unterworfen werden (vgl. hierzu BGH, Beschl. v. 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 28). Werden durch den Netzbetreiber keine Zinsen für das ausgewiesene Umlaufvermögen geltend gemacht, zeigt das vielmehr, dass dieses für den Betrieb des Netzes nicht notwendig ist.

Die Beschlusskammer geht im Grundsatz davon aus, dass ein effizienter Netzbetreiber regelmäßig Umlaufvermögen in Höhe von jedenfalls 1/12 eines Jahresumsatzes vorhält; vor diesem Hintergrund ist ein dementsprechender Ansatz des Netzbetreibers grundsätzlich berücksichtigungsfähig, sofern entsprechende Nachweise vorliegen. Bei der Bewertung der Jahresumsätze des Netzbetriebs stellt die Beschlusskammer insoweit auf die berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Netzkosten ab. Dabei ist berücksichtigt, dass der Netzbetrieb in der Regel monatliche Zahlungsströme erhält. Macht der Netzbetreiber hingegen Umlaufvermögen von mehr als 1/12 eines netzkostenbezogenen Jahresumsatzes geltend, hat der Netzbetreiber nachzuweisen, dass der gesamte Bestand an Umlaufvermögen betriebsnotwendig ist und der Maßgabe des § 4 Abs. 1 GasNEV i. V. m. §

21 Abs. 2 EnWG entspricht (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 29 ff.). Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich beim Netzbetrieb regelmäßig um eine sehr kapitalintensive Wirtschaft handelt, die einer intensiveren Vorhaltung von liquiden Mittel nicht bedarf (s. o.).

Den vorgenannten Maßgaben entsprechend hat die Beschlusskammer bei der Antragstellerin [REDACTED]

3.4.1.3. Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 6 GasNEV (BNV I) und des betriebsnotwendigen Eigenkapitals nach § 6 GasNEV (BEK I)

Unter Berücksichtigung der zuvor aufgeführten anerkennungsfähigen kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, der anerkennungsfähigen Finanzanlagen und des anerkennungsfähigen Umlaufvermögens ergibt sich ein betriebsnotwendiges Vermögen nach § 6 GasNEV (BNV I) [REDACTED]

Abzüglich des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, des verzinslichen Fremdkapitals und des Abzugskapitals ergibt sich damit ein betriebsnotwendiges Eigenkapital nach § 6 GasNEV (BEK I) [REDACTED]

Hieraus resultiert eine Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV von [REDACTED]

3.4.2. Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals gemäß § 7 GasNEV (BEK II)

Verzinsungsbasis der Eigenkapitalzinsen ist das betriebsnotwendige Eigenkapital, wie es in § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV vorgegeben ist. Im Überblick:

Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote (max. 40 %)
+ Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote (min. 60 %)
+ Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen zu historischen AK/HK
+ Grundstücke zu historischen AK/HK
+ betriebsnotwendige Finanzanlagen
+ betriebsnotwendiges Umlaufvermögen

= **Betriebsnotwendiges Vermögen II (BNV II)**

- Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
- Verzinsliches Fremdkapital
- Abzugskapital

= **Betriebsnotwendiges Eigenkapital II (BEK II)**

Zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 GasNEV (BNV II) sind somit die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Alt- und Neuanlagen zu ermitteln. Hierbei sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen kalkulatorischen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen gem. § 6 GasNEV anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Vermögens ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens Berücksichtigung, z. B. Grundstücke.

Grundstücke sind gem. § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Danach ergibt sich ein betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 7 GasNEV (BNV II) in Höhe [REDACTED] ein betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BEK II) in Höhe [REDACTED]

3.4.3. Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigenden Eigenkapitalanteils

Nach § 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV ist der die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigende Anteil des Eigenkapitals nominal wie Fremdkapital zu verzinsen. Soweit das nach § 7 Abs. 1 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (BEK II) mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (BNV II) beträgt, ist folglich das betriebsnotwendige Eigenkapital (BEK II) in zwei Anteile zu zerlegen. Zu bestimmen ist zunächst der Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht überschreitet ($BEK II \leq 40\%$), sodann der Eigenkapitalanteil, der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigt ($BEK II > 40\%$).

Bei einer Eigenkapitalquote von mehr als 40 % ist der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigende Eigenkapitalanteil ($BEK II \leq 40\%$) wie folgt zu ermitteln:

$$BEK II \leq 40\% = BNV II * 0,4$$

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Eigenkapitalanteil im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV ($BEK II > 40\%$) errechnet sich dann nach folgender Formel:

$$BEK II > 40\% = BEK II - BEK II \leq 40\% = BEK II - (BNV II * 0,4)$$

Soweit das nach § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital ($BEK II$) nicht mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens ($BNV II$) beträgt, kann demgegenüber keine Aufteilung des $BEK II$ erfolgen. Denn ein die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Anteil des Eigenkapitals ist in diesem Fall nicht gegeben.

3.4.4. Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital



3.4.5. Ermittlung der Zinsen für das Eigenkapital

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss BK4-11/304 vom 31.10.2011 den Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, für Neuanlagen auf 9,05 % vor Steuern.

Die Verzinsung des Eigenkapitalanteils, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, errechnet sich demnach wie folgt:

$$BEK II \leq 40\% * Anteil SAV_{neu} * 9,05 \%$$

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Anteil des Eigenkapitals wird nominal wie Fremdkapital verzinst (§ 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV). Nach § 5 Abs. 2 GasNEV sind Fremdkapitalzinsen in ihrer tatsächlichen Höhe einzustellen, höchstens jedoch in der Höhe kapitalmarktüblicher Zinsen für vergleichbare Kreditaufnahmen. Angesichts des geringen unternehmerischen Risikos, dem Betreiber von Energieversorgungsnetzen ausgesetzt sind, ist als Umlaufrendite die durchschnittliche Rendite aller im Umlauf befindlichen festverzinslichen Inhaberschuldverschreibungen (Anleihen) mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als vier Jahren, sofern ihre mittlere Restlaufzeit mehr als drei Jahre beträgt, anzusehen. Papiere mit diesen Laufzeiten wiesen von 2002 bis 2011 folgende Rendite auf:

Jahr	Insgesamt (in %)
------	------------------

2002	4,7
2003	3,7
2004	3,7
2005	3,1
2006	3,8
2007	4,3
2008	4,2
2009	3,2
2010	2,5
2011	2,6

Tabelle: Festverzinsliche Wertpapiere inländischer Emittenten; Umlaufrenditen nach Wertpapierarten¹

Hieraus leitet sich für die genannten festverzinslichen Papiere für 2002 bis 2011 eine durchschnittliche Rendite von 3,58 % ab.

Ein Risikozuschlag zu diesem ermittelten Zinssatz ist nicht erforderlich. Allgemeinen Risiken, die einen solchen Aufschlag rechtfertigen würden, sind nicht ersichtlich. [REDACTED]

[REDACTED]

Es finden weder die tatsächlich von den Unternehmen für ihr Fremdkapital gezahlten Zinsen, soweit sie diesen Satz überschreiten, Anwendung, noch Nr. 43 der LSP, nach welchen ein Zinssatz von 6,5 % festgesetzt worden ist. Im Hinblick auf die Anwendbarkeit von Nr. 43 LSP bestimmt § 3 Abs. 1 S. 5 GasNEV, dass diese nur dann heranzuziehen sind, wenn hinsichtlich der Kostenermittlung keine besonderen Regelungen getroffen worden sind. Insofern stellt § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV i.V.m. § 5 Abs. 2 GasNEV eine besondere Regelung dar.

¹ Statistisches Beiheft zum Monatsbericht der Deutschen Bundesbank; S. 36
http://www.bundesbank.de/volkswirtschaft/vo_beihefte_kapitalmarktstatistik.php

3.4.6. Anerkennungsfähige Eigenkapitalverzinsung

[REDACTED]

Bis zu der zu Grunde zu legenden Eigenkapitalquote von 40 % beträgt die Verzinsung auf das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BEK II) [REDACTED]

Unter Berücksichtigung dieser Prüfungsfeststellungen ergibt sich, wie aus den Anlagen 3, 5 und 6 ersichtlich, [REDACTED]

3.5 Kalkulatorische Gewerbesteuer

Gemäß § 8 GasNEV kann im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten die dem Netzbereich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Bei der Genehmigung der Netzentgelte wird daher ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Bei dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssatz handelt es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer².

Gemäß § 8 S. 2 GasNEV ist bei der Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer bei sich selbst zu berücksichtigen. Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 2008 wurde die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe abgeschafft. Um den Effekt einer steigenden Gewerbesteuer auszugleichen, wurde gleichzeitig die Gewerbesteuermesszahl von 5 % auf 3,5 % abgesenkt, um zu erreichen, dass sich die Gewerbesteuerbelastung nicht erhöht.³

Da der Gesetzgeber im Rahmen der GasNEV keinen Verweis auf das Steuerrecht vorgenommen hat, ist die Abzugsfähigkeit bei der Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer nach GasNEV grundsätzlich weiterhin zu berücksichtigen. Dies führt jedoch im Rahmen der kalkulatorischen Ermittlung der Gewerbesteuer insgesamt zu einer Senkung

² BR-Drs. 247/05 S.30.

³ BT-Drs. 16/4841, S.81.

der Gewerbesteuer, da bei der Gewerbesteuermesszahl auf die Tatsächliche zurück zu greifen ist.

Der Umstand, dass die Gewerbesteuermesszahl und die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer bei sich selbst in einem engen Zusammenhang stehen, kann jedoch auch bei der Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer nicht unberücksichtigt bleiben. Ansonsten würde die fiktive kalkulatorische Gewerbesteuer entgegen Sinn und Zweck der vereinfachenden, kalkulatorischen Berechnung übermäßig vermindert. Die Abzugsfähigkeit bei sich selbst ist deshalb bei Verwendung der Gewerbesteuermesszahl von 3,5 % auf Null zu setzen. Dieses Vorgehen ist von der Rechtsprechung bestätigt worden (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 20.4.2011, VI-3 Kart 15/10 (V)).

Die nach § 8 GasNEV anerkennungsfähige Gewerbesteuer ist allein nach den kalkulatorischen Maßstäben der GasNEV zu ermitteln. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. -verlust) ist somit nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz (so auch BGH v. 14.08.2008, KVR 34/07 (Stadtwerke Speyer), Rn. 86 ff.). Denn im Abschreibungsverlauf haben jeweils pro Anlagegut diesen so genannten Scheingewinnen zu Beginn der Anlagennutzung Scheinverluste gegenüber gestanden. Derartige Scheinverluste bewirken regelmäßig eine Steuerermäßigung. Dieser Umstand ist in der Vergangenheit nicht kostenentlastend berücksichtigt worden. Deshalb ist es folgerichtig, jetzt auftretende Scheingewinne auch nicht kostenerhöhend zu berücksichtigen, zumal bei der Bewertung der Kostenentlastungen in der Vergangenheit zusätzlich auch die entsprechenden Zinseffekte zu berücksichtigen wären. Dieses Vorgehen entspricht der Sicht, die der Verordnungsgeber in den Beratungen zu § 8 GasNEV zu Grunde gelegt hat.

Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zurechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet (diese Praxis bestätigend BGH v. 25.09.2008, KVR 81/07 (REWAG), S. 10). Dies ist bei der Berechnung einer fiktiven Gewerbesteuer auf der Basis der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung folgerichtig.

Die kalkulatorische Gewerbesteuer wurde nach der Formel

$$[BNEK II \leq 40\% * Anteil SAV_{alt} * 7,14\% + BNEK II \leq 40\% * Anteil SAV_{neu} * 9,05\% \\ * + BNEK II > 40\% * 3,80\%] * Hebesatz * Messzahl$$

berechnet. 


4. Kostenstellenrechnung

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 GasNEV sind die ermittelten Netzkosten nach § 12 GasNEV auf die Haupt- und Nebenkostenstellen aufzuteilen, wie sich diese aus Anlage 2 der GasNEV und der Festlegung der Beschlusskammer vom 17.11.2008 (ABl. Bundesnetzagentur Nr. 9/2007, S. 1940ff.) ergeben.

§ 12 GasNEV schreibt eine vollständige Verteilung der Kosten auf Haupt- und Nebenkostenstellen vor. Diese Kostenstellen dienen als Maßgrößen der Kostenverursachung. Die nach § 4 GasNEV ermittelten Netzkosten sind soweit möglich direkt den Hauptkostenstellen nach § 12 GasNEV zuzuordnen. Soweit eine direkte Zuordnung von Kosten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, sind diese zunächst geeigneten Hilfskostenstellen zuzuordnen.

Die auf den Kostenstellen gebuchten Kosten werden im Rahmen der Kostenträgerrechnung auf die Netznutzer verteilt. Die Beschlusskammer geht zugunsten der Antragstellerin von der Sachgerechtigkeit der Aufteilung auf Haupt- und Nebenkostenstellen aus.

5. Kostenträgerrechnung

Die Netzentgelte sind nach Maßgabe der §§ 13 bis 17 und 20 GasNEV zu bestimmen (§ 3 Abs. 1 Satz 3 GasNEV).

Gemäß § 13 Abs. 1 GasNEV ist Grundlage des Systems der Entgeltbildung für den Netzzugang das Netzzugangsmodell nach § 20 Abs. 1b EnWG. In den Entgelten nach § 13 Abs. 1 GasNEV sind alle erforderlichen Systemdienstleistungen enthalten; hierzu gehören nicht solche Kosten, die gemäß der Beschlusses der BK7 vom 28.05.2008 (BK7-08/002) auf dem Regel- und Ausgleichsenergieumlagekonto zu verbuchen sind. Entgelte für den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung werden separat erhoben (§ 13 Abs. 3 S. 2 und 3 GasNEV).

Die Antragstellerin hat für den Zugang zu ihrem Gasversorgungsnetz lediglich Einspeiseentgelte ermittelt.

Gemäß § 15 Abs. 2 GasNEV hat die Bildung der Einspeiseentgelte durch den Netzbetreiber möglichst verursachungsgerecht nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Verfahren zu erfolgen. Dabei sind die Versorgungssicherheit und der sichere Betrieb der Netze zu gewährleisten, die Diskriminierungsfreiheit zu beachten sowie Anreize für eine effiziente Nutzung der vorhandenen Kapazitäten im Leitungsnetz zu setzen (§ 15 Abs. 2 S. 2 GasNEV).

Die Beschlusskammer geht nach Prüfung davon aus, dass die Bildung der Einspeiseentgelte verursachungsgerecht erfolgt ist und die Anforderungen des § 15 Abs. 2 S. 2 GasNEV erfüllt

wurden. Insbesondere konnte die Beschlusskammer derzeit keine Diskriminierung einzelner Kundengruppen durch die Antragstellerin erkennen.

Die Antragstellerin hat in ihrem Antrag nach § 23a EnWG angezeigt, dass sie neben festen, frei zuordenbaren Kapazitäten im Sinne des § 8 GasNZV bedingt frei zuordenbare Kapazitäten anbietet.

6. Verprobung (§ 16 GasNEV)

Die Antragstellerin hat gemäß § 16 Abs. 1 GasNEV sicherzustellen, dass ein zur Veröffentlichung stehendes Entgeltsystem geeignet ist, die nach § 4 GasNEV ermittelten Kosten zu decken. Unter das zur Veröffentlichung stehende Entgeltsystem fallen die für das Netz geltenden Netzentgelte (§ 27 Abs. 1 GasNEV).

7. Mehrwertsteuer und Konzessionsabgabe

Die genehmigten Entgelte verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und Konzessionsabgabe.

III.

1. Beginn des Genehmigungszeitraums

[REDACTED]

2. Befristung der Genehmigung

Gemäß § 23a Abs. 4 Satz 1 EnWG ist die Genehmigung zu befristen. Die Beschlusskammer erteilt die Genehmigung bis zum [REDACTED]. Die Befristung bis zum [REDACTED] stellt die [REDACTED] Entgelte über einen [REDACTED]. Zudem werden Daten des abgeschlossenen [REDACTED] so dass eine Genehmigung auf Basis der gemäß § 21 EnWG, §§ 3 bis 9 GasNEV [REDACTED].

[REDACTED]

IV.

Gemäß § 23a Abs. 4 Satz 1 EnWG ergeht die Entgeltgenehmigungsentscheidung unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Über einen etwaigen Widerruf entscheidet die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Antragstellerin hat hierbei kein besonders geschütztes Vertrauen in den Bestand der Entgeltgenehmigung. Erforderlich ist auch nicht, dass neue Tatsachen hinsichtlich der Entgeltermittlung bzw. der dieser zu Grunde gelegten Kostenbasis bekannt werden. Vielmehr macht bereits der in § 23a Abs. 4 Satz 1 EnWG vorgesehene und in dieser Entscheidung enthaltene Widerrufsvorbehalt deutlich, dass der Widerruf jederzeit und ohne Hinzutreten neuer Tatsachen erfolgen kann. Insofern reichen auch andere sachlich gewichtige Gründe wie beispielsweise eine abweichende Beurteilung der zu Grunde gelegten Prüfungsmaßstäbe für einen Widerruf aus. Die Beschlusskammer behält sich ausdrücklich vor, zur weiteren Überprüfung der Ermittlung der Netzkosten und -entgelte von den Möglichkeiten der §§ 68 ff. EnWG Gebrauch zu machen und im Falle des Abweichens dieser Prüfungsergebnisse von den Angaben der Antragstellerin die derzeit anerkannte Kostenbasis zu reduzieren.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Beschlusskammer neben der Möglichkeit des Widerrufs auch die Möglichkeit hat, eine rechtswidrige Genehmigungsentscheidung nachträglich für die Vergangenheit zu korrigieren bzw. aufzuheben. Insofern normiert § 48 VwVfG eine allgemeine Regelung des Verwaltungsverfahrensrechts, die grundsätzlich auch auf das Entgeltgenehmigungsverfahren Anwendung findet. Die Rechtswidrigkeit der Genehmigungsentscheidung kann sich aus einem Verstoß gegen formelles wie materielles Recht ergeben; rechtswidrig kann auch eine nach § 23a Abs. 4 Satz 2 EnWG als erteilt geltende Genehmigung sein. Die Rechtswidrigkeit der Genehmigungsentscheidung kann beispielsweise darin begründet liegen, dass die Beschlusskammer bei ihrer Entscheidung von einem unzutreffenden Sachverhalt ausging.

V.

Mit dem Tenor zu 5. wird der Antragstellerin aufgegeben, die im Genehmigungszeitraum aufgelaufene negative Differenz zwischen den auf der Basis des abgelaufenen [REDACTED] gemäß den Vorgaben der § 21 EnWG, §§ 3 bis 9 GasNEV ermittelten Netzkosten und den im vorliegenden Beschluss anerkannten Netzkosten im Rahmen des Entgeltgenehmigungsantrags [REDACTED]

[REDACTED] Des Weiteren berechtigt die [REDACTED]

Auflage die Antragstellerin, die im Genehmigungszeitraum aufgelaufene positive Differenz zwischen den auf der Basis des [REDACTED] gemäß den Vorgaben der § 21 EnWG, §§ 3 bis 9 GasNEV ermittelten Netzkosten und den im vorliegenden Beschluss anerkannten Netzkosten im Rahmen des Entgeltgenehmigungsantrags für die ab [REDACTED]
[REDACTED]

Der Tenor zu 5. beruht auf § 23a Abs. 4 S. 1 EnWG. Nach dieser Regelung kann die Netzentgeltgenehmigung mit Auflagen verbunden werden. Bei der Ausübung des ihr eingeräumten Entschließungs- und Gestaltungsermessens hat sich die Bundesnetzagentur von der Zielrichtung des EnWG und ihrer Aufgabenstellung als Regulierungsbehörde leiten lassen. Maßgebend sind dabei insbesondere die materiellen Vorgaben der Entgeltbildung in § 21 Abs. 2 EnWG, wonach die Entgelte den Kosten einer effizienten Betriebsführung entsprechen müssen. Die Auflage dient der Verwirklichung dieser Ziele.

Die Auflage als Nebenbestimmung im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG dient der Anpassung der mit dem Hauptverwaltungsakt beabsichtigten Regelung an die besonderen Gegebenheiten des Einzelfalls. Die vorliegend einschlägige AufLAGENERMÄCHTIGUNG in § 23a Abs. 4 Satz 1, 2. Hs. EnWG konkretisiert dabei die allgemein verwaltungsrechtliche Vorgabe des § 36 Abs. 1 Alt. 1 VwVfG für den Bereich der Entgeltregulierung. § 36 Abs. 1 VwVfG hat insbesondere den Zweck, rechtliche oder tatsächliche Hindernisse, die einer uneingeschränkten Genehmigung entgegenstehen, zu beseitigen. Die Auflage dient vorliegend der Gewährleistung eines rechtmäßigen Zustands. Da die Antragstellerin ihren Netzbetrieb erst mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Genehmigung aufnimmt und damit die Kosten des Netzbetriebs zu einem erheblichen Teil auf Plandaten basieren, kann aufgrund des notwendig prognostischen Charakters der zu Grunde gelegten Daten nicht vollständig vorab sichergestellt werden, dass die Netznutzungsentgelte im Zeitraum der Genehmigung in jeder Hinsicht den Vorgaben des § 21 Abs. 2 EnWG sowie der GasNEV entsprechen.

Die Auflage, die einen nachträglichen Abgleich der auf Basis des abgelaufenen [REDACTED] gemäß den Vorgaben der §§ 3 bis 9 GasNEV ermittelten Netzkosten mit den im vorliegenden Beschluss anerkannten Netzkosten vorsieht, stellt insofern sicher, dass die Antragstellerin tatsächlich von ihren Netzkunden Entgelte vereinnahmt, die den Vorgaben des § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG entsprechen. Sie gewährleistet somit die Rechtskonformität der Entgelte für den Genehmigungszeitraum und stellt sicher, dass die Erstgenehmigung in dem vollen, von ihr abzudeckenden Zeitraum den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Sie ist damit letztlich Voraussetzung, dass der Antragstellerin eine Entgeltgenehmigung erteilt werden kann.

VI.

Zur Frage der Kostentragung nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII.

Die beigefügten Anlagen 1, 2, 3, 4, 5 und 6 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem

**Oberlandesgericht Düsseldorf
(Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf)**

eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 31.10.2012

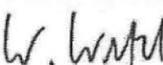
Vorsitzender


Helmut Fuß

Beisitzer


Dr. Jörg Mallossek

Beisitzer


Wolfgang Wetzi